

## excès de pouvoir – machtsoverschrijding

Zu diesem Begriff werden weitere Untersuchungen durchgeführt, das Begriffsfeld (u. a. *détournement de pouvoir – abus d'autorité – misbruik van bevoegdheid – misbruik van gezag – bevoegdheidsoverschrijding – Machtmissbrauch – Befugnismissbrauch – Befugnisüberschreitung – Amtsmisbrauch...*) wird anhand der einzelnen Definitionen strukturiert.

Die zu bevorzugende deutsche Benennung ist **gelb hinterlegt**.

L-30.11.35 GGB 501 GGB 1091	excès de pouvoir	overschrijding van bevoegdheid; bevoegdheidsoverschrijding; machtsoverschrijding	<b>Befugnisüberschreitung</b> <sup>1</sup>  Ermessensüberschreitung <sup>2</sup>
-----------------------------------	------------------	----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------

### Definitionen:

- a) Admin. : ensemble des violations par l'administration du principe de légalité.
- b) Violation de la séparation des pouvoirs ; empiétement par une autorité judiciaire sur les attributions du pouvoir législatif (arrêt de règlement) ou exécutif (critique d'une décision administrative) qui donne ouverture à cassation (Cornu)

(machtsoverschrijding)

- a) het onbevoegd handelen door een overheid
- b) elke bestuurshandeling die onwettig is, of in strijd is met een algemeen beginsel van behoorlijk bestuur (De Valks)

(overschrijding van bevoegdheid)

Overschrijding van bevoegdheid ontstaat wanneer een bepaald orgaan beslissingen neemt zonder daartoe te beschikken over de nodige bevoegdheid.

([http://praktischrecht.deboeck.com/public/modele/praktischrecht/content/De\\_Boeck\\_Pr\\_Venn\\_Oplossingenbundel\\_2013.pdf](http://praktischrecht.deboeck.com/public/modele/praktischrecht/content/De_Boeck_Pr_Venn_Oplossingenbundel_2013.pdf))

(Ermessensüberschreitung)

(frz. excès de pouvoir) Sachverhalt, der vorliegt, wenn die Behörde ihr Ermessen walten lässt, wo das Gesetz ihr keines einräumt, oder wo sie statt zweier zulässiger Lösungen eine dritte wählt. (Lingua-PC)

<sup>1</sup> Semamdy. Keine Rechtsquellen in anderen Ländern.

<sup>2</sup> Termdat, Lingua-PC, Doucet/Fleck

Ermessensüberschreitung ist anzunehmen, wenn sich die Behörde nicht in dem Rahmen hält, der vom Gesetz als äußerste Entscheidungsgrenze vorgegeben wird, d. h. eine Rechtsfolge gewählt wird, die generell oder im Einzelfall unzulässig ist. Dies ist der Fall, wenn ein [Verwaltungsakt](#) eine [Nebenbestimmung](#) erhält, die im Gesetz nicht vorgesehen ist.  
(<http://de.wikipedia.org/wiki/Ermessen>)

Verwaltungsverfahrensgesetz § 40, Ermessen:

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Eine Ermessensüberschreitung ist gegeben, wenn die Behörde bei der Ausübung des Ermessens den gesetzlichen Rahmen überschreiten. Dies kann zum einen der Fall sein, wenn die Behörde von einem Ermessensspielraum ausgeht, der gar nicht vorhanden ist. Zum anderen liegt eine Ermessensüberschreitung vor, wenn die Behörde eine Maßnahme wählt, die nicht mehr von der zugrunde liegenden Norm gedeckt wird. So ist beispielsweise eine extrem hohe Gebühr, welche für eine Akteneinsicht verlangt wird, ermessensfehlerhaft [VerwG Koblenz, 04.11.2008, 1 K 921/08.KO].

(<http://www.juraforum.de/lexikon/ermessensfehler>)

Das Gesetz kann es dem Ermessen der Verwaltung überlassen, ob sie in bestimmten Fällen einschreiten oder welche von mehreren in Betracht kommenden Entscheidungen sie treffen will. [...] Auch in Fällen, die der Verwaltung „freies Ermessen“ einräumen, kann die Verwaltung nicht nach ihrem Belieben verfahren, sondern hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (Abwägung öffentliches Interesse und Belange der Bürger, Zweckmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit). Ermessensfehler wie Ermessensüberschreitung und Ermessensmissbrauch machen Maßnahmen der Verwaltung rechtswidrig.

„Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Verwaltung den vom Gesetz festgelegten Rahmen der Ermessung nicht einhält“  
(Creifelds)

**Fazit:** Die französische und niederländische Definition des Begriffs deckt sich mit der Definition der deutschen Benennung *Ermessensüberschreitung*.

Es handelt sich um einen Sachverhalt, bei dem eine Behörde das Legalitätsprinzip verletzt, indem sie Amtshandlungen durchführt, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt.

Bei der Benennung *Befugnisüberschreitung*, die in Malmedy verwendet wird, handelt es sich um eine wortwörtliche Übersetzung. Sie wird nicht in anderen Rechtsordnungen verwendet und kann daher vom Ausschuss übernommen werden, ohne dass so Verwirrung gestiftet würde oder Verwechslungsgefahr gegeben wäre.

L-12.01.73 (RvSt) L-6.1.89 (GwH)  CODE DES SOCIETES	détournement de pouvoir	machtsafwending <sup>3</sup> ;  afwending van macht  afwending van bevoegdheid ( <i>nicht in Rechtstexten</i> ); misbruik van bevoegdheid <sup>4</sup>	Befugnismisbrauch <sup>5</sup>  Überschreitung von Befugnissen <sup>6</sup>  Ermessensmissbrauch <sup>7</sup>
-----------------------------------------------------------------------	-------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*Definitionen:*

Illégalité consistant, pour une autorité administrative, à utiliser ses pouvoirs dans un but autre que celui que lui permet de poursuivre la compétence qu'elle exerce.

(Cornu)

rechtsmisbruik dat bestaat uit het aanwenden van een doelgebonden bevoegdheid voor een ander doel dan datgene waarvoor zij werd toegekend.

(De Valks)

(privaatrecht) het gebruiken van een bevoegdheid voor een doel waarvoor zij niet is gegeven; voor zover een bevoegdheid wordt overschreden kan de overschrijder daaraan geen rechten ontlenuen omdat hij zonder rechtsgrond optreedt

(Fockema Andreae's)

Misbruik van bevoegdheid ontstaat wanneer iemand binnen zijn bevoegdheden misbruik maakt van deze bevoegdheden.

([http://praktischrecht.deboeck.com/public/modele/praktischrecht/content/De\\_Boeck\\_Pr\\_Venn\\_Oplossingenbundel\\_2013.pdf](http://praktischrecht.deboeck.com/public/modele/praktischrecht/content/De_Boeck_Pr_Venn_Oplossingenbundel_2013.pdf))

(Befugnismisbrauch)

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich mißbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(StGB Ö § 153 „Untreue“)

<sup>3</sup> FR, DE, NL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:1984:079:FULL:DE:PDF>

<sup>4</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/NL/TXT/?uri=CELEX:62000TJ0169>

<sup>5</sup> Semamdy

<sup>6</sup> FR, DE, NL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:1984:079:FULL:DE:PDF>

<sup>7</sup> Iate, Doucet/Fleck

(Ermessensmissbrauch)

(frz. abus du pouvoir d'appréciation)

Sachverhalt, der vorliegt, wenn die Behörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien verletzt, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. (Lingua-PC)

<http://www.uni-graz.at/~salamunm/2Einheitvw.pdf>:

Ermessensmissbrauch: Behörde übt Ermessen (fahrlässig oder absichtlich) nicht im Sinne des Gesetzes aus, sondern lässt sich von anderen unsachlichen Motiven leiten.

Ermessens Fehlgebrauch (oder *Ermessensmissbrauch*) bedeutet, dass die Behörde den Sinn und Zweck des Gesetzes nicht richtig erkennt und ihre Ermessensentscheidung auf fehlerhafte Überlegungen stützt. Mit anderen Worten: In das Ermessen wurde etwas eingestellt, was so überhaupt nicht eingestellt werden durfte.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Ermessensfehler#Ermessensfehlgebrauch>

Ermessensmissbrauch ist der Gebrauch des Ermessens in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Art und Weise (z.B. Berücksichtigung sachfremder Erwägungen, Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes).

<http://www.rechtslexikon.net/d/ermessensmissbrauch/ermessensmissbrauch.htm>

Ein „Ermessensmissbrauch“ beziehungsweise „Ermessensfehlgebrauch“ liegt vor, wenn die Behörde zwar Entscheidungen trifft, diesen aber gesetzeswidrige Erwägungen zugrunde liegen. Der Ermessensmissbrauch wird unterteilt in verschiedene Unterfälle:

- Zweck- oder sachfremde Erwägung, welche beispielsweise der Fall ist, wenn die Behörde ihre Entscheidung aus persönlichen Gründen trifft.
- Ermessensfehlgewichtung, die vorliegt, wenn die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange der ermittelten Tatsachen verkannt wird. Diese Verkennung kann dadurch auftreten, dass die Bedeutung überschätzt, unterschätzt oder erst gar nicht erkannt wird.
- Ermessensdisproportionalität, die vorliegt, wenn die Gewichtung der öffentlichen und privaten Belange zwar erkannt wird, diese aber in einem fehlerhaften Rangverhältnis zueinander gesetzt werden.

Auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz wird als Ermessensmissbrauch gewertet. Dieser liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Stadt, in der viele Schwarzbauten vorhanden sind, sich gezielt einige herausucht und gegen diese vorgeht. Eine derartige Entscheidung, welche nicht als planvoll anzusehen ist, ist ermessensfehlerhaft [VerwG Wiesbaden, 18.04.2007, 3 E 650/06(V)].

(<http://www.juraforum.de/lexikon/ermessensfehler>)

Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die Verwaltung ihre Entscheidung auf Grund gesetzeswidriger Erwägungen (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes oder des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit; Berücksichtigung sachfremder oder willkürlicher Gesichtspunkte) trifft.

(Creifelds)

Der Begriff des Ermessensmissbrauchs hat im Gemeinschaftsrecht eine präzise Bedeutung; er bezieht sich auf eine Situation, in der eine Verwaltungsbehörde ihre Befugnisse zu einem anderen Zweck als demjenigen ausübt, zu dem sie ihr übertragen worden sind. Eine Entscheidung ist nur dann ermessensmissbräuchlich, wenn aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien anzunehmen ist, dass sie zu anderen als den angegebenen Zwecken getroffen wurde.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62000TJ0169>

**Fazit:** Gemäß Definitionen (F, NL und D) handelt es sich um einen Sachverhalt, bei dem eine Behörde zwar gesetzlich ermächtigt ist, eine Entscheidung zu treffen, diese Entscheidung aber nicht im Sinne des Gesetzes trifft, sondern sich von anderen, unsachlichen Motiven leiten lässt.

In D, A, CH und EU wird fast stets die Benennung *Ermessensmissbrauch*<sup>8</sup> verwendet. Die Benennung *Befugnismissbrauch* wie in Malmedy verwendet wird, kommt ebenfalls in EU-Texten vor, jedoch viel seltener (ca. 245 mal).

Sie passt jedoch ins belgische Benennungsuniversum (pouvoir – Befugnis) und stellt keine Verwechslungsgefahr mit einer anders belegten deutschen Benennung dar.

---

<sup>8</sup> Kommt laut Google 6450 Mal auf eur-lex vor.

StGB 254t StGB 66	abus d'autorité	misbruik van gezag	Amtsmissbrauch; Autoritätsmissbrauch <sup>9</sup>
----------------------	-----------------	--------------------	------------------------------------------------------

*Definitionen:*

- a) Qualification générale sous laquelle le Code pénal (a. 431-1 s.) range divers délits commis par un fonctionnaire dans l'exercice de ses fonctions, soit contre un particulier (ex. violation de domicile, discrimination, atteinte à la liberté individuelle), soit contre la chose publique (ex. ordre d'employer la force publique contre l'exécution d'une loi).
- b) Contrainte morale exercée par une personne sur une autre à raison de son âge, de sa situation sociale ou de toute autre cause, en vue de la décider à accomplir un acte (le patron qui use de son ascendant pour séduire une employée de sa maison) spécialement à commettre une infraction.

(Cornu)

L'abus consiste en l'usage excessif, injuste, inconvenient ou improprie de quelque chose ou de quelqu'un. L'autorité, par ailleurs, est le pouvoir, la puissance et la faculté de celui ou celle qui gouverne ou qui exerce le commandement.

Or, on peut dire que l'abus d'autorité a lieu lorsqu'un supérieur ou un dirigeant dépasse toute mesure dans l'exercice de ses fonctions par rapport à un subordonné ou un dépendant.

Il y a abus d'autorité à partir du moment où la personne ayant accès à un poste de travail se sert des fonctions qui lui ont été attribuées pour satisfaire ses intérêts personnels au lieu de s'acquitter de ses réelles obligations.

Lire tout: Définition de abus d'autorité - Concept et Sens <http://lesdefinitions.fr/abus-d-autorite#ixzz2wKTmULDn>

**StGB Art. 254** - Mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren wird jeder Beamte, Bedienstete oder Beauftragte der Regierung gleich welchen Standes oder Dienstgrades bestraft, der das Einschreiten oder die Anwendung der Staatsgewalt gegen die Ausführung eines Gesetzes oder eines Königlichen Erlasses, gegen die Erhebung einer rechtmäßig eingeführten Steuer oder gegen die Ausführung entweder eines richterlichen Beschlusses beziehungsweise Befehls oder irgendeiner anderen von der Behörde erteilten Anordnung fordert oder anordnet, fordern oder anordnen lässt.

Strafbare Handlung gegen die Amts- und Berufspflicht, die darin besteht, dass Mitglieder einer Behörde oder Beamte ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen.

(termdat)

Als Einzelstraftatbestand existiert der klassische **Amtsmissbrauch** in Deutschland nicht mehr. Die Vorschrift des § 339 StGB (alte Fassung) wurde als Amtsmissbrauch in das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, RGBl. S. 127, in Kraft getreten am 1. Januar 1872, aufgenommen. Sie lautete (Abs. 1): „*Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.*“

<sup>9</sup> Keine Quellen in anderen Ländern

Ein Restbestand des Amtsmissbrauchs wurde mit Wirkung zum 1. April 1998 durch Art. 1 Nr. 46 Buchst. b des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998 (BGBl. I, S. 164/177) in Form des neuen Abs. 4 des § 240 StGB – Nötigung – wieder in das Strafgesetzbuch eingeführt, jedoch mit sehr beschränkter Wirkung. Bei der Nötigung handelt es sich um den mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel verbundenen rechtswidrigen Zwang zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Darüber hinaus existieren durch § 353 StGB – Abgabenüberhebung, Leistungskürzung – zwei Sonderstraftatbestände des Amtsmissbrauchs, in denen der Amtsträger jedoch nur dann bestraft wird, wenn er die rechtswidrige Amtshandlung (die rechtswidrige Erhebung von Abgaben für eine öffentliche Kasse, ohne dass sie überhaupt oder nur in geringerem Betrag geschuldet werden oder die rechtswidrige Kürzung von staatlichen Leistungen) zu seinem persönlichem Vorteil vollzieht, wogegen die rechtswidrige Amtshandlung zum Vorteil des Staates und damit zum Nachteil des von der Amtshandlung unmittelbar Betroffenen straflos bleibt.

(Wikipedia)

**Fazit:** Gemäß Cornu hat *abus d'autorité* zwei Bedeutungen:

- a) es bezeichnet Straftaten, die ein Beamter verübt, indem er seine Amtsgewalt einsetzt, um sich oder anderen einen unrechtmäßigen Vorteil oder einem anderen einen Nachteil zu verschaffen (→ dann *Amtsmissbrauch*).
- b) es bezeichnet einen moralischen Zwang, den eine Person auf eine andere aufgrund ihrer Position (Alter, soziale Situation, Abhängigkeitsverhältnis,...) ausübt mit dem Ziel, diese dazu zu bringen, eine Handlung (meist eine Straftat) zu begehen (→ dann *Autoritätsmissbrauch*).

Die Benennung *Amtsmissbrauch* wird ebenfalls in der Schweiz verwendet (Art 312 StGB). In Österreich wird der Begriff in § 302 StGB unter dem Titel „Mißbrauch der Amtsgewalt“ definiert<sup>10</sup>, die Benennung *Amtsmissbrauch* jedoch wird hier, ebenso wie in Deutschland, nicht verwendet.

Die in Malmedy verwendeten Benennungen sind treffend und treten nicht in Konflikt mit anders belegten Benennungen im deutschsprachigen Ausland.

---

<sup>10</sup> „Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, [oder]... einer Gemeinde ... als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen.“

StGB 66; WahlGB	abus de pouvoir	misbruik van macht	Machtmissbrauch <sup>11</sup> ; Ermessensüberschreitung <sup>12</sup> ; Amtsmissbrauch <sup>13</sup> ; Ermessensmissbrauch <sup>14</sup> ; Gewaltmissbrauch <sup>15</sup> ; Kompetenzüberschreitung <sup>16</sup>
--------------------	-----------------	--------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*Definitionen:*

dépassement des limites légales d'une fonction (<http://dictionnaire.reverso.net/francais-definition/abus%20de%20pouvoir>)

Faute commise par le dirigeant qui exerce les prérogatives découlant de son [mandat](#) social pour s'écarter sciemment, parfois avec un [profit personnel](#), de l'intérêt du [service](#).  
Une abstention d'agir lorsqu'il le fallait est tout aussi sévèrement jugée par les tribunaux.

L'abus de [pouvoir](#) est également le fait d'un [fonctionnaire](#) qui outrepatte son autorité.

[http://academie-des-sciences-commerciales.org/dictionnaire\\_new/definition.php?id=18](http://academie-des-sciences-commerciales.org/dictionnaire_new/definition.php?id=18)

Der Missbrauch einer Machtposition, um anderen Personen - über welche man Macht ausüben kann - zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst oder eigenen Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen

<http://de.wiktionary.org/wiki/Machtmissbrauch>

**Fazit:** Kommt nur 5 Mal auf Juridat vor. Die Definitionen und Verwendungen lassen keinen klaren Unterschied zu *abus d'autorité* erkennen. In den Rechtstexten werden beide Benennungen häufig nebeneinander verwendet („misbruik van gezag of van macht“ – „abus d'autorité ou de pouvoir“), was darauf schließen könnte, dass es lediglich eine Art Tautologie oder vielleicht sogar ein sogenanntes Hendiadyoin ist, bei dem die beiden Wortbestandteile zusammen erst die eigentliche Bedeutung des Ausdrucks (beispielsweise „[Hab und Gut](#)“ für „Besitz“) ausmachen.

Im vorliegenden Fall könnte es so sein, dass man den Benennungen durch ihre bloße Aneinanderreihung eine noch umfassendere Bedeutungsbreite zuweisen möchte.

Die in Malmedy verwendete Benennung *Machtmissbrauch* ist eine einleuchtende, wörtliche Übersetzung des Niederländischen.

<sup>11</sup> Semamdy, Iate. keine Rechtsquellen in anderen Ländern

<sup>12</sup> Termdat

<sup>13</sup> Iate, Termdat

<sup>14</sup> Iate

<sup>15</sup> Termdat

<sup>16</sup> Termdat

Int. Vertr.	abus de droit <sup>17</sup>	rechtsmisbruik	Rechtsmissbrauch
-------------	-----------------------------	----------------	------------------

*Definitionen:*

- a) (civ.) Faute qui consiste à exercer son droit sans intérêt pour soi-même et dans le seul dessein de nuire à autrui, ou, suivant un autre critère, à l'exercer en méconnaissance de ses devoirs sociaux.
- b) (fisc.) Fait d'éluder l'application de la loi fiscale sous couvert d'actes juridiques réguliers, lesquels peuvent être considérés comme inopposable à l'administration fiscale après avis du comité consultatif pour la répression des abus de droit.
- c) (int. Publ.) exercice régulier d'une compétence étatique en vue d'atteindre un but illicite – Au sein des org. int., notion utilisée concurremment avec celle de détournement de pouvoir pour désigner le fait d'user de ses pouvoirs en vue d'un but autre que celui qui leur a été assigné par l'acte consultatif de l'organisation.
- d) (trav.) notion utilisée not. pour définir les conditions et limites de l'exercice du droit de licenciement ou du droit de grève.  
(Cornu)

Uitoefening van een recht op een manier die klaarblijkelijk de grenzen te buiten gaat van de normale uitoefening van dat recht door een voorzichtig een bezorgd persoon, hetzij doordat men zijn rechten uitoefent zonder enig redelijk belang (met het uitsluitend oogmerk om een andere partij schade te berokkenen), hetzij men tussen verschillende manieren van rechtsuitoefening met hetzelfde nut, deze kiest die voor een ander (het meest) schadelijk is, hetzij er een kennelijke wanverhouding is tussen het voordeel dat de houder van het recht uit de rechtsoefening put en het nadeel dat daarmee aan anderen wordt berokkend, hetzij in geval van machtafwending

(De Valks)

Zweckwidrige Inanspruchnahme einer Rechtsposition.

die Inanspruchnahme eines formal gegebenen Rechtsanspruchs ist durch den Grundsatz von Treu und Glauben beschränkt. Auch wer über ein formal einklagbares Recht verfügt, darf dieses nicht missbräuchlich ausüben. Versucht er es dennoch, kann der Benachteiligte dagegen wegen unzulässiger Rechtsausübung vorgehen.

(Wikipedia)

Die Ausübung eines subjektiven Rechts ist missbräuchlich, wenn sie zwar formell dem Gesetz entspricht, die Geltendmachung jedoch wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls treuwidrig ist. (Creifelds)

**Fazit:** Rechtsmissbrauch ist das unmissverständliche, wörtliche Pendant der französischen und niederländischen Benennung. Die deutsche Definition stimmt mit der französischen und der niederländischen überein.

<sup>17</sup> Eher im außerbelgischen Kontext (Konventionen, EU-Richtlinien)